

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	19.04.2016

Unterstützung der Sportvereine im Stadtbezirk Porz aufgrund der angespannten Sporthallensituation

In der Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 10.12.2015 wurde die Verwaltung gebeten, darauf hinzuwirken, dass finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Sportvereinen bei ihren aktuellen Herausforderungen zu helfen.

In der gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses und des Ausschusses Schule und Weiterbildung am 17.12.2015 wurde mitgeteilt, dass ein „Notfalltopf“ für nachweisbar existenzbedrohte Vereine eingerichtet wurde.

StadtSportBund Köln und Sportamt haben Unterstützungsleistungen für betroffene Vereine konzipiert. Die Vereine sollen u.a. in die Lage versetzt werden, Anmietungen für Ausweichstandorte vorzunehmen. Hierfür wurde ein Finanzrahmen in Höhe von 110.000,- € vereinbart und soll auch für die Folgejahre zum Haushaltsplan angemeldet werden. Die Mittelvergabe erfolgt unbürokratisch anhand eines Kriterienkatalogs (u.a. Mitgliedschaft im StadtSportBund Köln) über den StadtSportBund und beinhaltet u.a. auch die Erstattung von Ausfallkosten an betroffene Vereine.

Die Forderung einer früheren Einbindung des organisierten Sports, um eine größere Planungssicherheit für die Vereine zu erhalten, ist auch im Sinne der Verwaltung. Hierbei sind schnellstmögliche, mehrmals täglich wechselnde Reaktionen auf aktuelle Entwicklungen und zu berücksichtigende Sachzwänge gelegentlich informationshemmend. Zur Erreichung einer größtmöglichen Transparenz und schnellen Informationsweitergabe an den organisierten Sport werden vorliegende Informationen vom Sportamt sofort an den StadtSportBund Köln und von den Bürgerämtern sofort an die Vereine weitergeleitet und gleichzeitig Unterstützungsmöglichkeiten für die Vereine geprüft.

Zur Forderung einen generellen Verzicht auf Erhebung der Hallengebühren für Sportvereine im Stadtbezirk Porz zu erlassen ist festzuhalten, dass der Ratsbeschluss vom 23.06.1998 mit Hinweis auf das Kommunalabgabegesetz NRW in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW weiterhin Gültigkeit besitzt.